
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/0615

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

26.01.2016
23.02.2016

Entscheidung

Vorberatung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Einziehung der Wegeparzellen Gemarkung Straßfeld, Flur 3, Flurstück 65 und Flurstück 58 sowie die Wegeparzelle Gemarkung Ollheim, Flur 15, Flurstück 5 im Bereich zwischen der K 61, K 3 und der Landstraße 182 nördlich von Straßfeld nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW

- Beratung über die vorgetragenen Einwendungen gegen die Absicht der Gemeinde; Empfehlung an den Rat zur Fassung des Einziehungsbeschlusses -

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 26.01.2016 beschließt der Rat den Einwendungen über die Absicht der Gemeinde die Wegeparzellen Gemarkung Straßfeld, Flur 3, Flurstück 65 und Flurstück 58 sowie die Wegeparzelle Gemarkung Ollheim, Flur 15, Flurstück 5 im Bereich zwischen der K 61, K 3 und der Landstraße 182 nördlich von Straßfeld nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW einzuziehen, insoweit zu berücksichtigen, dass im Rahmen der notariellen Beurkundung zum Verkauf der Wegeparzelle Gemarkung Straßfeld, Flur 3, Flurstück 65 vereinbart und damit gesichert worden ist, dass diese Wegeparzelle solange als Weg zu erhalten ist, wie dies zur Bewirtschaftung der Parzellen Gemarkung Ollheim Flur 15, Nr. 3 und Nr. 4 erforderlich ist. Für die Abgrabung des Weges sind als Nachweis der Ankauf der Ackerflächen sowie die Genehmigung des Abgrabungsantrages der Gemeinde vorzulegen.

Der Rat beschließt, die Wegeparzellen Gemarkung Straßfeld, Flur 3, Flurstück 65 und Flurstück 58 sowie die Wegeparzelle Gemarkung Ollheim, Flur 15, Flurstück 5 im Bereich zwischen der K 61, K 3 und der Landstraße 182 nördlich von Straßfeld nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen einzuziehen. Die Entscheidung des Rates zur Wegeeinzugung ist im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.“

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 21.04.2015 beschloss der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss dem Antrag des Kiesabbauunternehmens zum Erwerb der gemeindeeigenen Wegeparzellen Gemarkung Straßfeld Flur 3, Nr. 65 und Nr. 58 sowie Gemarkung Ollheim, Flur 15, Nr. 5, in den bestehenden Abgrabungsgebieten im Bereich der K 61, K3 und L182 in Swisttal-Straßfeld zuzustimmen und beauftragte den Bürgermeister diese Wegeparzellen zu verkaufen. Durch die Zusammenlegung und Erweiterung der zwei vorhandenen Abbaugebiete sind die in diesen Bereichen vorhandenen Wirtschaftswege für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr erforderlich. Bevor der Kauf jedoch rechtsverbindlich abgeschlossen wird, wurde der Bürgermeister beauftragt, das Wegeeinziehungsverfahren einzuleiten.

Am 15.08.2015 wurde die Absicht der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung Einwendungen gegen die Absicht der Gemeinde vorgebracht werden können.

Während der Offenlagefrist wurde eine Einwendung erhoben, die als Anlage der Beschlussvorlage beigefügt ist.

Mit Schreiben vom 18.08.2015 trägt die Öffentlichkeit Einwendungen gegen die Einziehung der Wegeparzellen Gemarkung Straßfeld Flur 3, Nr. 65 und Nr. 58, in den bestehenden Abgrabungsgebieten im Bereich der K 61, K3 und L182 in Swisttal-Straßfeld vor. Begründung für die Einwendungen sind die Zugänglichkeit sowie die weitere Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Diese Einwendungen sind im privatrechtlichen Rechtsgeschäft zur Veräußerung der gemeindeeigenen Flächen bereits berücksichtigt worden. Im Rahmen der notariellen Beurkundung zum Verkauf der Wegeparzelle Gemarkung Straßfeld, Flur 3, Flurstück 65 ist vereinbart und damit gesichert worden, dass diese Wegeparzelle solange als Weg zu erhalten ist, wie dies zur Bewirtschaftung der Parzellen Gemarkung Ollheim Flur 15, Nr. 3 und Nr. 4 erforderlich ist. Für die Abgrabung des Weges sind als Nachweis der Ankauf der Ackerflächen sowie die Genehmigung des Abgrabungsantrages der Gemeinde vorzulegen.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss sollte dem Rat entsprechend dem Beschlussvorschlag empfehlen, die mit Schreiben vom 18.08.2015 vorgetragenen Einwendungen der Öffentlichkeit über die Absicht der Gemeinde die Wegeparzellen Gemarkung Straßfeld, Flur 3, Flurstück 65 und Flurstück 58 sowie die Wegeparzelle Gemarkung Ollheim, Flur 15, Flurstück 5 im Bereich zwischen der K 61, K 3 und der Landstraße 182 nördlich von Straßfeld nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW einzuziehen, insoweit zu berücksichtigen, dass im Rahmen der notariellen Beurkundung zum Verkauf der Wegeparzelle Gemarkung Straßfeld, Flur 3, Flurstück 65 diese Einwendungen bereits berücksichtigt worden sind.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss sollte weiterhin dem Rat den Abschluss des Verfahrens empfehlen, damit nach Wirksamkeit des Widerspruchsbescheides, welcher an den Einwender zu erteilen ist, mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde das Wegeeinziehungsverfahren bekannt gemacht und damit zum Abschluss gebracht werden kann.